

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 13.04.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge/Nutzungsänderungen**
- **Isolierte Befreiung**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 09.03.2015 wird genehmigt.

Bauanträge/Nutzungsänderungen

Dem Umbau von Kellerräumen zu Büroräumen in der Kirchenstr. 13, Fl.Nr. 58, Gemarkung Büchold sowie dem Umbau von einer Scheune mit Nebengebäude zur Lagerhalle für Buchhandel im Erd- und Obergeschoss und temporäre Flohmarktnutzung im Erdgeschoss in der Vasbühler Str. 17, Fl.Nr. 211, Gemarkung Schwebenried wurde zugestimmt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Ebenso wurde nach Erweiterung der Tagesordnung dem Antrag auf Betrieb eines Aus- und Weiterbildungszentrums/Fahrschule mit Unterrichtsräumen und Büro im 1. OG, Am Alten Schwimmbad 9, Fl.Nr. 692, Gemarkung Arnstein zugestimmt.

Der Bauherr möchte das 1. Obergeschoss des genehmigten Gesundheitscenters in ein Aus- und Weiterbildungszentrum mit Unterrichtsräumen sowie Büro für eine Fahrschule umnutzen. Der Bebauungsplan weist ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO aus. Zulässig sind in diesem Gebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Ebenso sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Das Vorhaben entspricht § 8 Abs. 2 BauNVO, somit ist es bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 691 wurde nicht erteilt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondheimer Au West“, Gemarkung Arnstein. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Isolierte Befreiung

Dem Antragssteller wird auf seinen Antrag zur Errichtung einer Holzhalle in der Thüringer Straße 1, Fl.Nr. 939/1, Gemarkung Arnstein hin eine Befreiung von den Festsetzungen „Baugrenze“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neuberg II“ vom 19.12.1986, nach den vorgelegten Unterlagen gewährt. Die Holzhalle kann, wie beantragt, auf der Fl.Nr. 939/1, Gemarkung Arnstein errichtet werden.